

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Aufgrund des Endes der Amtszeit wird die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Ettenheim notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, dem 04.10.2026.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

Eine erforderlich werdende **Stichwahl findet statt am Sonntag, dem 25.10.2026.**

Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

Die Amtszeit des gewählten Bürgermeisters/der gewählten Bürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Unionsbürger/Unionsbürgerin, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger/von der Unionsbürgerin zur Feststellung seines/ihrer Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner/ihrer Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt sind die vorstehend genannten Personen auch dann, wenn sie in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich am Wahltag aber seit mindestens drei Monaten in der Stadt Ettenheim gewöhnlich aufhalten. Diese Wahlberechtigten werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Ettenheim eingetragen**. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte/die Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er/sie bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine/ihre Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat die wahlberechtigte Person nachzuweisen, dass sie bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger/Unionsbürgerinnen, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger/die Unionsbürgerin eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Rathaus Ettenheim, Bürgerbüro (Erdgeschoss), Zimmer 001, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim** bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt den genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum Sonntag 13.09.2026 beim **Rathaus Ettenheim, Bürgerbüro (Erdgeschoss), Zimmer 001, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim** eingehen.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Ort, Datum

Ettenheim, 11.08.2026

Die Gemeindebehörde

Ulrike Schmidt, 1. Stellvertretung des Bürgermeisters